



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22-1155  
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/216/CHSC/CHSC  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Christian Schuster-Wolf

DW: 1157

Innsbruck, 20.11.2023

**Betrifft:** Zweite Transparenzdatenbank-AbfrageVO 2023

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 17.11.2023  
Zust. Referent: Georg FEIGL

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

#### 1. Kritische Anmerkung zur Begutachtungsfrist

Eingangs ist festzuhalten, dass die Einladung zur Stellungnahme seitens des Finanzministeriums am 16.11.2023 per Email an alle Empfänger einschließlich der Bundesarbeitskammer versendet und dabei um Beantwortung bis 27.11.2023 ersucht wurde, widrigenfalls davon ausgegangen werde, dass keine Bedenken bestünden.

Unseres Erachtens kann seitens des Ministeriums nicht erwartet werden, dass bei den adressierten Institutionen, insbesondere unter Berücksichtigung deren interner Abläufe und deren Bearbeitung auch anderer dringlicher Themen, eine derart kurze Frist für eine Begutachtung ausreichen kann. Wir empfinden eine solche Frist als nicht ausreichend sowie der Materie, damit verbunden den Interessen der betroffenen Bürger:innen, nicht angemessen und sprechen uns daher für eine

kritische Kommentierung seitens der Bundesarbeitskammer gegenüber dem Finanzministerium aus.

## 2. Inhaltliche Stellungnahme

Das Transparenzdatenbankgesetz 2012 sieht vor, dass die Einsicht von Leistenden Stellen in Daten besonderer Kategorien personenbezogener sensibler Daten gemäß Art. 9 DSGVO im Rahmen der halbjährlich zu aktualisierenden Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung festzulegen ist. In diesem Sinne enthält der vorliegende Entwurf eine Aktualisierung der Einsichtsberechtigungen in Form einer Neuerlassung der Abfrageverordnung.

Gleichzeitig soll eine Neuregelung des als sensibel eingestuftes Leistungsangebots mit der bisherigen Bezeichnung „Erhöhte Familienbeihilfe“ erfolgen, indem nicht mehr der Betrag der allgemeinen Familienbeihilfe zusammen mit dem Erhöhungsbetrag, der Eltern mit Kindern mit Behinderungen zusteht, erfasst wird, sondern nur mehr der Erhöhungsbetrag, der einer neuen Leistung „Familienbeihilfe (Erhöhungsbetrag)“ zugeordnet wird. Der Betrag der allgemeinen Familienbeihilfe soll auf das Leistungsangebot „Allgemeine Familienbeihilfe“ gemeldet werden. Dies soll dem Grundsatz der Datenminimierung Genüge tun und Einsichten mit Bezug zu besonderen Kategorien personenbezogener Daten reduzieren, da Leistungen, für deren Gewährung, Rückforderung oder Einstellung lediglich der Grundbetrag der Familienbeihilfe bzw. der Bezug der Familienbeihilfe an sich relevant sind, nicht mehr Einsicht in das als sensibel eingestufte Leistungsangebot „Erhöhte Familienbeihilfe“ benötigen. Diese Änderung, mit der insgesamt eben eine Verringerung derartiger Abfragen und damit das Risiko eines allfälligen Missbrauchs sensibler Daten erreicht werden soll, wird seitens der Arbeiterkammer Tirol als positiv eingeschätzt.

Wie die Erläuterungen im Rahmen der Datenschutzfolgeabschätzung weiter darstellen, sind grundsätzlich für den Verarbeitungsvorgang der personenbezogenen Abfrage mehrere relevante Risiken identifiziert. Dies sind technische Schwachstellen im Code, Manipulation von Daten, Weitergabe vertraulicher Informationen durch berechtigte Anwender, Missbrauch durch berechtigtes Betriebspersonal, Hackerangriff, "Denial-of-Service"-Angriff sowie zu breite Einsichten im Zuge einer Abfrage. Durch Abhilfemaßnahmen reduziert sich das Restrisiko, etwa durch entsprechende Rechte- und Rollensysteme, einzelfallbezogene Protokollierung aller Zugriffe, Datenbankverschlüsselung, Strafan-

drohungen, dienst- und disziplinarrechtliche Bestimmungen bezüglich missbräuchlicher Abfragen und Einzelfallprüfungen.

Anlage 1 listet jene Leistungen auf, für deren Gewährung, Einstellung oder Rückforderung die Leistenden Stellen Kenntnis über vom Förderungswerber bezogene sensible Leistungen benötigen, wobei auch unterschieden wird, ob Einsicht in eine Gruppe oder nur in eine einzelne sensible Leistung erforderlich ist.

Die Anlage 2 beinhaltet jene Leistungen, bei deren Erhalt unmittelbar auf sensible Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO geschlossen werden kann, wodurch eine Zuordnung der sensiblen Leistungen in nunmehr insgesamt 13 sensible Gesundheits-Gruppen, geordnet nach dem jeweiligen Grund der Einstufung, erfolgt.

Diese detaillierten Aufteilungen in den Anlagen verfolgen konkret das beschriebene Ziel einer Minimierung der Abfragen als sensibel eingestufte Daten und die Verringerung der damit verbundenen Risiken. Somit stehen wir auch insgesamt der vorgeschlagenen Verordnung positiv gegenüber. Jedoch ist es schwer einzuschätzen, ob diese Maßnahmen, insbesondere die nunmehr sehr umfassenden Differenzierungen, in Zukunft ausreichen, um tatsächlich eine Verringerung der Abfragen zu erwirken sowie das Missbrauchsrisiko zu verringern. Daher schlagen wir vor, eine zusätzliche engmaschige Evaluierung hinsichtlich der Auswirkungen dieser Maßnahmen einschließlich der mit dem vorliegenden Entwurf neu eingeführten Regelungen vorzusehen, um die tatsächliche Abfragepraxis der Leistenden Stellen beurteilen zu können und um gegebenenfalls durch legislative Maßnahmen präzise gegenzusteuern.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner

